



Verbraucherinformationen

Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude
und deren Inhalt

Satzung / Kundeninformation / Leistungsübersicht /
Bedingungen / Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand 07/2024



**Gribbohmer
Medardus-Gilde**

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit VVaG

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeine Kundeninformation	- Seite 3
2.	Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	- Seite 4
3.	Widerrufsrecht	- Seite 5
4.	Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt	
4.1	Leistungsübersicht zur Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt für die Tarife „Agrar-Komfort-Plus“ und „Agrar-Exklusiv“ (ABL Gilde 2.0)	- Seite 6
4.2	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt (ABL Gilde 2.0)	- Seite 8
4.3	Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt für den Tarif „Agrar Komfort-Plus“ (ABL Gilde 2.0)	- Seite 20
4.4	Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt für den Tarif „Agrar Exklusiv“ (ABL Gilde 2.0)	- Seite 22
4.5	Klauseln für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt (ABL Gilde 2.0)	- Seite 25
4.6	Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben/Intensiv-Tierhaltung (VdS 2057 2008-01)	- Seite 26
4.7	Geflügel-Mastbetriebe (VdS 2488 1996-03) – Hinweise zur Schadenverhütung	- Seite 28
5.	Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt (BWE Gilde 2.0)	- Seite 30
6.	Satzung	- Seite 32
7.	Hinweis zum Datenschutz	- Seite 35



Allgemeine Kundeninformation

Sehr geehrtes Mitglied,

wir informieren Sie gemäß §§ 1 ff. VVG-InfoV wie folgt:

Unsere Gribbohmer Medardus-Gilde VVaG wurde im Jahr 1741 in Gribbohm gegründet und ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der private und landwirtschaftliche Mitglieder in der Sachversicherung betreut.

Die über 275-jährige Firmengeschichte ist ein sichtbarer Beweis für das Vertrauen vieler Generationen in die Leistungsfähigkeit unserer Gilde.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit steht für uns das Interesse der Solidargemeinschaft im Mittelpunkt. Wir sind unseren Mitgliedern daher in besonderem Maße verpflichtet.

Anschrift:
Gribbohmer Medardus-Gilde VVaG
Dorfstr. 38
25596 Gribbohm

Telefon: 04827-2209
Telefax: 04827-3686
E-Mail: info@gribbohmer.de
Internet: www.gribbohmer.de

Vorstand:
Gerd Saß, Gribbohm (Vorsitzender)
Matthias Liskow, Landscheide (Geschäftsführer & stv. Vorsitzender)
Christian Gasau, Schenefeld
Timo Bestmann, Fitzbek

Registergericht: Amtsgericht Itzehoe
Steuer-Nr.: 18 290 01538

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Der Versicherungsnehmer wird mit Abschluss eines Vertrages Mitglied der Gribbohmer Medardus-Gilde VVaG, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Rechtzeitig vor Antragstellung erhalten Sie als Versicherungsnehmer diese Verbraucherinformation mit den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Satzung. Prüfen Sie, ob Sie diese Unterlagen vollständig erhalten haben und ob Sie rechtzeitig von diesen Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den weiteren Vertragsbestimmungen.

Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteilen entnehmen Sie bitte unserem Antrag sowie dem Versicherungsschein. Nachdem Sie diese Unterlagen und Informationen erhalten haben, stellen Sie als Versicherungsnehmer den Antrag auf Abschluss der Versicherung. Diesen Antrag nimmt der Versicherer durch Übersendung des Versicherungsscheins an.

Nach Zugang des Versicherungsscheins besteht Versicherungsschutz, wenn gemäß § 37 VVG die Erstprämie vertragsgemäß gezahlt wird. Es besteht das Widerrufsrecht gemäß § 8 VVG. Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein. Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ergibt sich aus § 215 Abs. 1 VVG. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Itzehoe. Alle Vertragsbedingungen und jegliche Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

Allgemeine Hinweise

Die Folgeprämie (einschließlich Versicherungssteuer) ist jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Der zu zahlende Beitrag wird über Datenbearbeitungsprogramme errechnet. Deshalb können sich geringfügige Rundungsdifferenzen im Versicherungsschein bzw. in der Rechnungsschreibung ergeben.

Nebengebühren und Kosten

Abgesehen von den gesetzlichen Abgaben (z. B. Versicherungssteuer) berechnen wir

1. Mahngebühren in Höhe von 10,00 €.
2. Gebühren für Rücklastschriften entsprechend den im Einzelfall von dem Bankinstitut belasteten Gebühren.

Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben. Insbesondere sind die Vertrauensberater / Vertrauensleute nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer noch irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten zu erheben. Die Vertrauensberater / Vertrauensleute sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berechtigt. Alle Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich zu richten an:

Gribbohmer Medardus-Gilde VVaG, Dorfstraße 38, 25596 Gribbohm

Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen; keine Vorauszahlungen für mehr als ein Jahr. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % Zuschlag berechnet. Der Beitrag wird dann in halb- bzw. vierteljährlichen Raten entrichtet. Die Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag und die Zahlungsweise ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Abschriften:

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag (insbesondere bei Antragstellung und im Schadenfall) abgegeben hat.

Besondere Hinweise

Mindestanforderung für die Sicherung gegen Einbruchdiebstahl

Sämtliche Außentüren und Wohnungseingangstüren besitzen Zylinderschlösser, bei denen der Schließzylinder max. 2 mm übersteht und der Sicherheitsbeschlag nicht von außen abschraubbar ist. Fenstertüren werden Fenstern gleichgesetzt. Abweichungen oder Änderungen dieser Mindestsicherungen sind nicht zulässig und können gegebenenfalls den Versicherungsschutz gefährden.

Sicherheitsvorschrift für nicht ständig bewohnte Gebäude/ Wohnungen

Die Wasserversorgungsanlagen sind während der Wintermonate in der Zeit vom 01.11. – 01.04. eines jeden Jahres während des Unbewohntseins vollständig zu entleeren. Der Versicherungsort ist ausreichend zu heizen und Wertsachen vollständig aus diesem zu entfernen.

Anzeigen

1. Geben Sie der Gribbohmer Medardus-Gilde VVaG, Dorfstraße 38, 25596 Gribbohm umgehend Bescheid,
 - a) wenn Sie umziehen, Sachen veräußern oder Änderungen in den Versicherungswerten eintreten;
 - b) wenn sich die Gefahr, die versichert ist, wesentlich erhöht durch z. B. bauliche Veränderungen, Gerüstarbeiten am oder im Gebäude, Umstände in der Nachbarschaft, Änderung der Nutzung, oder wenn die Wohnung länger als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt (Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur, wenn sich in dieser während der Nacht eine hierzu berechnete erwachsene Person aufhält) usw.;
 - c) wenn ein Schaden, und zwar auch ein von Ihnen zu ersetzender Leitungswasserschaden an fremdem Gut, eintritt;
 - d) wenn abhandengekommene oder gestohlene Sachen wieder herbeigeschafft worden sind.

Alle Anzeigen sind schriftlich zu erstatten, bei Schadenmeldungen zu c) genügt mündliche oder fernmündliche Anzeige.

2. Sorgen Sie in einem Schadenfall für weitestgehende Schadenminderung! Lassen Sie Sperrbücher oder andere sperrfähige Urkunden bei Verlust unverzüglich sperren.
3. Wenn ein Brand- oder ein Einbruchdiebstahlschaden eingetreten ist, benachrichtigen Sie sofort die Polizei!

Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
2. Kündigung
Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
3. Vertragsänderung
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.
4. Ausübung unserer Rechte
Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
5. Stellvertretung durch eine andere Person
Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Satzung sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Gribbohmer Medardus-Gilde VVaG,
Dorfstraße 38,
25596 Gribbohm.
E-Mail: info@gribbohmer.de.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
04827 - 3686.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie, sofern die jährliche Zahlungsweise vereinbart ist. Ist die ½ jährliche Zahlungsweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/180 der von Ihnen für ein ½ Jahr zu zahlenden Prämie. Ist die ¼ jährliche Zahlungsweise vereinbart, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/90 der von Ihnen für ein ¼ Jahr zu zahlenden Prämie. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.





LEISTUNGSÜBERSICHT

LANDWIRTSCHAFTLICHE INHALTSVERSICHERUNG

(Grundlage sind die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen Agrar-Komfort-Plus)

Stand 06/2018

Versichert sind

- > **der Inhalt des landwirtschaftlichen Betriebes**
- > **Vorsorge** für Neuanschaffungen und Wertungenauigkeiten
- > **Sonstiges** laut Antrag und im Versicherungsschein aufgeführt

**Gesamt-Versicherungssumme (VS) siehe
Versicherungsschein**

	Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Agrar-Komfort-Plus	Agrar-Exklusiv
Aufräumungs- und Abbruchkosten	F ED LW St EL	100 % der VS	100 % der VS
Bewegungs- und Schutzkosten	F ED LW St EL	100 % der VS	100 % der VS
Kosten für die Abwendung und Ermittlung des Schadens	F ED LW St EL	100 % der VS	100 % der VS
Schadenminderungskosten	F ED LW St EL	100 % der VS	100 % der VS
Mehrkosten durch Preissteigerungen	F ED LW St EL	100 % der VS	100 % der VS
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	F ED LW St EL	100 % der VS	100 % der VS
Mehrkosten durch Wiederaufbaubeschränkungen und behördliche Auflagen	F ED LW St EL	100 % der VS	100 % der VS
Kosten für die Dekontamination von Erdreich	F	100% der VS SB 10%	100% der VS SB 10%
Sachverständigenkosten bis 80 % der Kosten des VN ab 25.000 € Schadensumme	F ED LW St EL	bis 3.000 €	bis 3.000 €
Absturz eines Luftfahrzeuges und unbemannter Flugkörper	F	ja	ja
Implosionsschäden	F	ja	ja
Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden, 250 € Selbstbehalt	F	bis 50.000 €	bis 50.000 €
Nutzwärmeschäden, 250 € Selbstbehalt	F	ja	ja
Seng- und Schmörschäden, 250 € Selbstbehalt	F	100% der VS	100% der VS
Rückreisekosten aus dem Urlaub ab 20.000 € Schadenhöhe	F ED LW St EL	100% der VS	100% der VS
Grobe Fahrlässigkeit	F ED LW St EL	bis 50.000 €	bis 50.000 €
Feuerlöschkosten bis 100 %	F	ja	ja
Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen bis 100% der VS	F	ja	ja
Heu und Stroh im Freien (Schober, Diemen, Großballenlager) bis 25.000 €	F	ja	ja
Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen - ohne Silage -	F	10% der VS max. 50.000 €	10% der VS max. 50.000 €
Schweizersetzungsschäden an mineralischem Dünger 20 % Selbstbehalt	F	100% der VS	100% der VS
Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen	F ED LW St EL	100% der VS	100% der VS
Waldbrandschäden	F	bis 2.500 €	bis 2.500 €
Summenausgleich	F ED LW St EL	ja	ja
Vorsorgedeckung für Neuanschaffungen bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit	F ED LW St EL	ja	ja
Überspannungsschäden durch Blitzschlag (ausgenommen sind Melkroboter)	F	bis 2.500 € <i>Erhöhung gegen Zuschlag möglich</i>	100 % der VS
Einbruchdiebstahl und Raub von Werkzeugen im verschlossenen Wirtschaftsgebäude	ED	-	bis 10.000 €
Aufwendungen für die Beseitigung von Gebäudeschäden nach einem Einbruchdiebstahl	ED	-	bis 10.000 €
Bargeld durch Einbruchdiebstahl im verschlossenen Wirtschaftsgebäude	ED	-	bis 1.000 €
Weidetier- und/oder Stalldiebstahl inkl. Ripperschäden	WD	-	bis 10.000 €
Einfacher Diebstahl von landwirtschaftlichen Geräten auf der Weide (z.B. Melkmaschinen, Weidepumpen, Weidezaunbatteriegeräte)	ED	-	bis 500 €
Sturmschäden am landwirtschaftlichen Inhalt	ST	-	bis 5.000 €
Leitungswasserschäden am landwirtschaftlichen Inhalt	LW	-	bis 5.000 €
Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung	F ED LW St	-	bis 50.000 €

Versicherte Gefahr (sofern vereinbart)	Agrar-Komfort-Plus	Agrar-Exklusiv
---	--------------------	----------------

Optional versicherbar:			
Erweiterte Elementarschadenversicherung: Entschädigung für versicherte Sachen durch -Überschwemmung, -Rückstau, -Erdbeben, -Erdsenkung, -Erdrutsch, -Schneedruck, -Lawinen, -Vulkanausbruch	EL	100% der VS	100% der VS
Einbruchdiebstahl und Raub von Werkzeugen, Maschinen und Geräten sowie Aufwendungen für die Beseitigung von Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahl oder Raub	ED	bis zur gewünschten VS versicherbar	bis zur gewünschten VS versicherbar
Weidetier- und/oder Stalldiebstahl inkl. Ripperschäden	WD	bis zur gewünschten VS versicherbar	bis zur gewünschten VS versicherbar
Sturmschäden am landwirtschaftlichen Inhalt	ST	bis 100 % der VS versicherbar	bis 100 % der VS versicherbar
Leitungswasserschäden am landwirtschaftlichen Inhalt	LW	bis 100 % der VS versicherbar	bis 100 % der VS versicherbar
Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung	F ED LW St EL	bis zur VS und bis zu 2 Jahren versicherbar	bis zur VS und bis zu 2 Jahren versicherbar

= Diese Positionen sind summarisch in einer Position bis zur Höhe der Gesamt-Versicherungssumme versicher
 — = nicht versichert

F = Feuer-Versicherung ED = Einbruchdiebstahl-Versicherung LW = Leitungswasser-Versicherung St = Sturm-/Hagel-Versicherung WD= Weidetierdiebstahl EL = Elementarschaden-Versicherung

Der besseren Übersicht wegen erfolgt die Aufzählung der Leistungsübersichten in allen Deckungsbereichen teilweise nur stichwortartig. Für den Versicherungsschutz ist der genaue Text der Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt ABL Gilde 2.0 (Stand 06.2018) maßgebend.

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt

ABL Gilde 2.0 - Stand 06.2018

Abschnitt A

- § 1 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen
- § 2 Feuer
- § 3 Leitungswasser
- § 4 Sturm, Hagel
- § 5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, sowie Raub
- § 6 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie
- § 7 Versicherte Sachen
- § 8 Daten und Programme
- § 9 Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung
- § 10 Versicherungsort
- § 11 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen
- § 12 Mietausfall; Mietwert
- § 13 Versicherungswert; Versicherungssumme
- § 14 Prämien in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung
- § 15 Umfang der Entschädigung
- § 16 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 17 Sachverständigenverfahren
- § 18 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 19 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 20 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 21 Veräußerung der versicherten Sachen

Abschnitt B

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
- § 3 Prämien, Versicherungsperiode
- § 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgeprämie
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Aufwendungsersatz
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 19 Repräsentanten
- § 20 Verjährung
- § 21 Zuständiges Gericht
- § 22 Anzuwendendes Recht

Abschnitt A

§ 1 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen

Jede der folgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

- a) Feuer (§ 2),
- b) Leitungswasser (§ 3),
- c) Sturm, Hagel (§ 4),
- d) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, sowie Raub (§ 5)

Bei den Versicherungen gemäß a), b), c) und d) handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge.

Sie können selbständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.

§ 2 Feuer

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Für versicherte Tiere wird auch Entschädigung für Tod durch Stromschlag geleistet.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Erdbeben,

- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat,
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen,
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß c) bis d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

- b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus
 - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - dd) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - ee) Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;
 - ff) Wasserbetten und Aquarien.
- c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
 - ii) schadhafte bzw. nicht fachgerechte Versiegelung an sanitären Einrichtungen;
 - jj) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5. Versicherte Form

Die Gefahr Sturm, Hagel kann nur versichert werden, wenn eine Inhalts-Feuerversicherung besteht.

§ 4 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens gemäß a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Lawinen;
 - ee) Erdbeben;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen und Ernterzeugnissen;
 - cc) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 7 Nr. 1 b), die durch

- (1) Einbruchdiebstahl;
 - (2) Vandalismus nach einem Einbruch;
 - (3) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;
- oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

(1) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß (3) a) oder (3) b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß (3) an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter der vereinbarten zusätzlichen Voraussetzung eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl gemäß (1) b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen, Tresorräumen oder verschlossenen Räumen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß (3) a) oder (3) b) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

(2) Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in (1) a), (1) e) oder (1) f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

(3) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks

Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes. Die Entschädigung ist auf die hierfür vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl);
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungs-

- widrig austretendes Leitungswasser;
- c) Erdbeben;
- d) Überschwemmung.

3. **Versicherungsform**

Die Gefahr Einbruchdiebstahl kann nur versichert werden, wenn eine Inhalts-Feuerversicherung besteht. Soweit die Einbruchdiebstahlversicherung auf erstes Risiko vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die versicherten Sachen gemäß Anlagenverzeichnis für die Einbruchdiebstahlversicherung. Bei der Versicherung auf erstes Risiko wird ein versicherter Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Rücksicht auf den Versicherungswert ersetzt.

§ 6 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

1. **Ausschluss Krieg**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

2. **Ausschluss Innere Unruhen**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3. **Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 7 Versicherte Sachen

1. **Versicherte Sachen**

Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten

- a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile,
- b) beweglichen Sachen.

Daten und Programme sind keine Sachen.

2. **Gebäude**

Gebäude sind mit ihren Bestandteilen und mit dem Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Als mitversicherte Gebäudebestandteile gelten die festinstallierten

- a) Licht- und Kraftstromanlagen (einschließlich Beleuchtungskörper);
- b) Be- und Entlüftungsanlagen;
- c) Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Druckkessel und Pumpen);
- d) Anbindungen, Fressgitter, Halsrahmen;
- e) Selbstfangvorrichtungen, Boxenabgrenzungen;
- f) Tröge und Tränken;
- g) Heizungsanlagen.

3. **Bewegliche Sachen**

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.

Die Versicherung von Ernteerzeugnissen umfasst auch Erzeugnisse im noch nicht geernteten Zustand. Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind die folgenden im Freien befindlichen Kulturen: Mais, Raps, Kartoffeln, Rüben, Obst, Gemüse.

Die Versicherung des Tierbestandes umfasst, soweit nicht anders vereinbart, grundsätzlich den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an Tieren aller Gattungen. Geflügel mit einem Gesamtwert ab 25.000 Euro, sowie Pferde von besonderem Wert über 5.000 Euro sind nur dann mitversichert, wenn dies im Versicherungsschein besonders vereinbart ist.

4. **Fremdes Eigentum**

Über Nr. 3 b) und c) hinaus ist fremdes Eigentum nur aufgrund besonderer Vereinbarung und wenn keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, versichert.

5. **Versicherte Interessen**

Die Versicherung gemäß Nr. 3 b), c) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

6. **Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Baubuden, Zelte, Traglufthalen;
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- h) Schober, Diemen, Großballenlager, Heu- und Strohlagerungen im Freien und in offenen Gebäuden.

§ 8 Daten und Programme

1. **Schaden am Datenträger**

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

2. **Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind**

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3. **Daten und Programme als Handelsware**

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

4. **Sonstige Daten und Programme**

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

5. **Ausschlüsse**

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

§ 9 Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung

Sofern die Ertragsausfallversicherung gesondert vereinbart ist, gilt folgendes als mitversichert:

1. Wird der landwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden, verursacht durch eine versicherte Gefahr an einer versicherten Sache, unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die dadurch im Betrieb des Versicherungsnehmers entstandenen Mehrkosten und den Ertragsausfallschaden.
2. Der Ertragsausfallschaden entspricht dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten.
3. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Ablauf und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden zurückzuführen ist auf
 - a) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung eintreten;
 - b) behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
5. Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallschaden, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens (Haftzeit) entsteht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
6. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung (Erst-Risiko-Versicherung).

§ 10 Versicherungsort

1. **Örtlicher Geltungsbereich**

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
- c) Für bewegliche Sachen (Inventar) besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. **Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen**

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

3. Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

§ 11 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen

1. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- Bewegungs- und Schutzkosten;
- Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- Feuerlöschkosten;
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- Kosten durch Gebäudebeschädigungen;
- Schlossänderungskosten.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß e) und f) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

2. Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

3. Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

5. Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

6. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher behördlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher behördlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 7 ersetzt.
- Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

7. Mehrkosten durch Preissteigerungen

- Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

- Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

8. Kosten durch Gebäudebeschädigungen

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § 5 entstanden sind

- an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden);
- an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

9. Schlossänderungskosten

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat nach § 5 abhanden gekommen sind.

§ 12 Mietausfall, Mietwert

1. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;
- den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;
- auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

2. Haftzeit

- Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für zwölf Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

3. Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

4. Gesondert versicherbar

- Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens
Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von drei Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.
- Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens
War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

§ 13 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Versicherungswert von Gebäuden

- Versicherungswert von Gebäuden ist
 - soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914.
Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.
Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher behördlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz dd) zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten

durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- bb) der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher behördlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- cc) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt). Der Zeitwertvorbehalt gilt nicht für Wohngebäude. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
- dd) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmateriale.
- b) Der Versicherungswert von Grundstücksteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 a) cc) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 a) dd).

2. Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist
- aa) der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen. Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- bb) der Zeitwert, falls die Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt). Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
- cc) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmateriale.
- b) Der Versicherungswert von Ernterzeugnissen ist der Verkaufspreis. Dieser ergibt sich aus der Erntemenge und dem vom Versicherungsnehmer erzielten Erzeugerpreis. Der Erzeugerpreis ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Einheit der von ihm produzierten Waren vom Käufer erhält (Verkaufspreis). Für Ernterzeugnisse und Vorräte (z.B. Futtergetreide, Saat- und Pflanzgut, Schmier- und Treibstoffe), die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, ist der Wiederbeschaffungspreis (Zukaufspreis) der Versicherungswert. Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederbeschaffung der Ernterzeugnisse und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- c) Der Versicherungswert von zugekauften oder selbsthergestellten Handelsprodukten, die an Endverbraucher veräußert werden, ist der Wiederbeschaffungs- oder Herstellungspreis; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis der Handelsprodukte.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von zugekauften oder selbsthergestellten Handelsprodukten, die an Endverbraucher veräußert werden, sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- d) Der Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungswert (Zukaufspreis) für Tiere. Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederbeschaffung des Tierbestandes sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- e) Die Versicherungssumme für bewegliche Sachen kann nach der pauschalen Summenermittlung oder nach der Einzelwertermittlung festgelegt werden.

3. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

4. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

§ 14 Prämien in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung

1. Berechnung der Prämie

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämiensatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2 a)). Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämiensatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

2. Anpassung der Prämie

- a) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Abschnitt „A“ § 13 Nr. 1 a)) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

3. Anpassung des Prämiensatzes

- a) Erläuterungen zum (gleitenden) Neuwert bzw. Zeitwert
In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Jahresprämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme „Wert 1914“ mit dem Anpassungsfaktor und dem jeweiligen Prämiensatz für die einzelne Risikoart. In der Neuwert-, der Zeitwertversicherung und der Versicherung zum gemeinen Wert ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Jahresprämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Prämiensatz für die einzelne Risikoart.
- b) Entstehung des Prämiensatzes
Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten sowie der Kosten für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.
- c) Kalkulationsmethodik Prämienanpassung/Frequenz
Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Prämiensatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und – wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht – an diese Entwicklung anzupassen. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionsätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Prämiensatz mindestens alle fünf Jahre neu kalkuliert. Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z.B. die Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart, ihre geographische Lage oder Vertragsergänzungen) kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer und geographischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden.

- d) Schwellenwerte
Die sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung des Prämiensatzes darf 20 % des bisherigen Prämiensatzes nicht übersteigen.
Ergibt die Kalkulation, dass eine Änderung der Prämie um weniger als 1 % erforderlich wäre, besteht kein Anpassungsrecht und keine Anpassungsverpflichtung.
Darüber hinaus darf der neue Prämiensatz nicht höher sein, als der Prämiensatz für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft.
- e) Veränderung des Prämiensatzes
Verändert sich durch die Neukalkulation der Prämiensatz, so ist der Versicherer im Fall der Erhöhung berechtigt und im Fall der Reduzierung verpflichtet, den Prämiensatz für bestehende Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen.
- f) Informationspflichten und Fristen
Erhöhungen des Prämiensatzes werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer mit der Rechnungsstellung mitgeteilt.
Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung zugehen.
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.
Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren.
Senkungen des Prämiensatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

§ 15 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
- aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsbeurteilung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungskosten und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

2. Neuwertanteil

- Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen.
Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ist die gleiche Zweckbestimmung gegeben, wenn das wiederherzustellende Gebäude einem landwirtschaftlichen Zweck dient.
Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird. Auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.
Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen. Anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist. Ausgenommen davon sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge.
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

4. Unterversicherung

- a) Gebäude
- aa) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$
- bb) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- cc) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.
- dd) In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als ausreichend vereinbart, wenn
- (1) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
 - (2) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
 - (3) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme umrechnet.
- Wird die nach (1) bis (3) ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.
- b) bewegliche Sachen
- aa) Wurde die Versicherungssumme korrekt im Rahmen der pauschalen Summenermittlung für die Inventarversicherung errechnet, gilt Unterversicherungsverzicht.
- bb) Sofern die Versicherungssumme nach der pauschalen Summenermittlung nicht korrekt ermittelt oder Bestandsvergrößerungen bis zur nächsten Hauptfälligkeit nicht angezeigt wurden, gilt die Unterversicherung. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, soweit die abweichenden Angaben auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruhen.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

7. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
 - bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

9. Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 24 Stunden anfallen. Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer.

§ 16 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

- Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
 - der über den Zeitwertschaden nach Nr. 1 b) hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr;
 - die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 17 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 18 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

- die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien);
- mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können,
- Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;
- in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;

- die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z.B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Durchbrüche, zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließendem, feuerbeständigen Türen oder Klappen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren z.B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt. Durchbrüche für Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nicht brennbaren Baustoffen zu verschließen.
- außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschern, z.B. für Heizungsanlagen, mindestens einen weiteren Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden vorzusehen. Die Feuerlöschgeräte sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen zu warten. Nach einem Einsatz sind die Feuerlöschgeräte unverzüglich wieder zu füllen.
- Auftauarbeiten nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen. Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten. Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von offenem Feuer und elektrischem Strom.
- elektrische Anlagen nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Hierzu sind insbesondere die Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker (VDE) zu berücksichtigen. Elektrotechnische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden. Es sind nur Geräte einzusetzen, die für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden Ansprüchen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen.
- getrocknete Ernteerzeugnisse ordnungsgemäß einzulagern und ständig durch ein geeignetes Messgerät auf Selbstentzündung hin zu überprüfen. Bei einer Temperatur von über 60 Grad im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen. Bei der Lagerung von Heu und Stroh im Freien ist mindestens ein Abstand von 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Dachung; 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen einzuhalten (Dies gilt für die Gefahr Feuer). Die Lagerung außen an Gebäuden und unter Vordächern ist unzulässig.
- Feuerungsstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freizuhalten. Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr technisch selbstständig unterbrochen werden. Für die Temperaturüberwachung sind ein Regel- und ein Sicherheitsthermostat erforderlich. Behelfsmäßige Feuerungsstätten sind unzulässig. Leicht entflammare Flüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Petroleum, Spiritus oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. Heiße Asche oder Schlacke ist in nicht brennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen wie z.B. Heu, Stroh, Holz zu lagern.
- Wärmestrahler zur Tierzucht und -haltung, soweit nach Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Materialien und zu Tieren anzubringen;
- bei Einstellung landwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen (z.B. Schlepper, selbstfahrende Erntemaschinen) in anderen Räumen als Garagen einen Abstand von mindestens 2 m zu leicht entzündlichen Materialien einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass Kraftstoffe oder Öle nicht auslaufen. Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach Saison die Batterien ausgebaut oder abgeklemmt werden.
- Löt-, Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten nur von Personen ausführen zu lassen, die mit diesen Arbeiten vertraut sind. Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z.B.
 - Entfernen aller brennbaren Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m,
 - Abdecken brennbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können,
 - Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten,
 - Mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten.
- in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe das Rauchen und den Umgang mit offenem Licht und Feuer zu unterlassen. Das gilt auch für Schober, Diemen, Großballenlager, Feld- und Reihenscheunen sowie Heu- und Strohlager im Freien. In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 19 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 1 a) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 21 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Abschnitt B

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer im Versicherungsantrag gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

- a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.
Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a)), zum Rücktritt (Nr. 2 b)) oder zur Kündigung (Nr. 2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a)), zum Rücktritt (Nr. 2 b)) und zur Kündigung (Nr. 2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a)), zum Rücktritt (Nr. 2 b)) und zur Kündigung (Nr. 2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugewungen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder die einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder die einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder die einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder die einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder die einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgeprämie

1. Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder die einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn
 - aa) sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
 - bb) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht bewohnt oder nicht genutzt wird;
 - cc) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - dd) in einem Gebäude ein Betrieb gleich welcher Art oder welchen Umfangs verändert oder neu aufgenommen wird.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine, seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende, erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an den im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Betreuer gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als nicht bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Diese Beschränkung muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt für den Tarif „Agrar-Komfort-Plus“ ABL Gilde 2.0 - Stand 06.2018

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich der Tarif „Agrar-Komfort-Plus“ vereinbart wird,
gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Leistungsverbesserungen:

Inhaltsverzeichnis

Spartenübergreifende Erweiterungen (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel)

1. Vorsorge-Klausel
2. Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten
3. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
4. Sachverständigenkosten
5. Rückreisekosten aus dem Urlaub
6. Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen
7. Grobe Fahrlässigkeit
8. Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Versicherung

Feuer

9. Implosionsschäden
10. Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden
11. Seng- und Schmorschäden
12. Absturz unbemannter Flugkörper
13. Überspannungsschäden durch Blitzschlag
14. Dekontamination vor Erdrreich
15. Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen
16. Nutzwärmeschäden
17. Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen
18. Schmelzersatzschäden an mineralischem Dünger
19. Heu und Stroh im Freien (Schober, Diemen, Großballenlager)
20. Waldbrand im Forstbestand

Spartenübergreifende Erweiterungen (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel)

1. Vorsorge-Klausel

In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 13 Nr. 4 c) ABL Gilde 2.0 gewährt der Versicherer für Bestandsvergrößerungen eine Vorsorgedeckung bis zur Höhe der Versicherungssumme (Gesamtsumme aller Positionen ohne Deckungserweiterungen und Kosten), bis zur nächsten Prämienhauptfälligkeit. Falls Bestandsvergrößerungen bis zur nächsten Prämienfälligkeit nicht angezeigt werden, gilt die Unterversicherung gemäß Abschnitt „A“ § 13 Nr. 4 c) ABL Gilde 2.0.

2. Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 11 Nr. 2 und 3 ABL Gilde 2.0 wird Entschädigung geleistet für versicherte Kosten gemäß Abschnitt „A“ § 11 Nr. 1 a) und b) ABL Gilde 2.0 zusätzlich bis zur Versicherungssumme.

3. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

- a) Abweichend von Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2 a) ABL Gilde 2.0 sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles mitversichert.
- b) Ersetzt werden bis zur Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritt nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- e) Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach b) bis d) ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

4. Sachverständigenkosten

- a) Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt „A“ § 17 Nr. 6 ABL Gilde 2.0 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zu 80 %.
- b) Die Aufwendungen sind je Versicherungsfall bis 3.000 Euro mitversichert.

5. Rückreisekosten aus dem Urlaub

- a) Der Versicherer ersetzt den Mehraufwand für höhere Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Abschnitt „A“ § 10 Nr. 1 ABL Gilde 2.0) reist.
- b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 20.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

- c) Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer anderweitig Ersatz verlangen kann.

6. Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen

- a) In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 11 Nr. 4 ABL Gilde 2.0 fallen unter die Versicherung der Betriebseinrichtung auch Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert.

7. Grobe Fahrlässigkeit

- a) Abweichend von Abschnitt „B“ § 16 Nr. 1 b) ABL Gilde 2.0 verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles.
- b) Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere die Sicherheitsvorschriften sowie Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.
- c) Die Leistung ist auf maximal 50.000 Euro beschränkt. Übersteigt der Schaden den genannten Betrag, wird der darüber hinausgehende Teil des Schadens entsprechend den Bestimmungen des Abschnitt „B“ § 16 Nr. 1 b) ABL Gilde 2.0 ersetzt.

8. Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Versicherung

- a) Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.
- b) Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
- c) Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
- d) Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - aa) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - bb) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;
 - cc) Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
- e) Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

Feuer

9. Implosionsschäden

- a) In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 2 Nr. 1 ABL Gilde 2.0 sind auch Schäden an versicherten Sachen, die durch Implosion an elektrischen Geräten entstehen, zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert.

- b) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

10. Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden

- a) Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Rauch, Ruß und Verpuffung zerstört oder beschädigt werden.
- b) Als Schäden durch Rauch oder Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.
- c) Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.
- e) Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.

11. Seng- und Schmorschäden

- a) Abweichend von Abschnitt „A“ § 2 Nr. 5 ABL Gilde 2.0 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- oder Schmorschäden bis zur Versicherungssumme.
- b) Ein Seng- oder Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer Sache unter Mitwirkung einer Wärmequelle zersetzt wird, ohne dass es zu einer Glut- oder Flammenbildung kommt.
- c) Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.

12. Absturz unbemannter Flugkörper

In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 2 Nr. 1 d) ABL Gilde 2.0 leistet der Versicherer auch Entschädigung zusätzlich bis zur Versicherungssumme für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

13. Überspannungsschäden durch Blitzschlag

- a) In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 2 Nr. 3 ABL Gilde 2.0 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten Sachen durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.
- b) Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer anderweitig Ersatz verlangen kann.
- c) Die Schäden sind zusätzlich bis 2.500 Euro mitversichert, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- d) Melkroboter gelten als nicht mitversichert.

14. Dekontamination vor Erdreich

- a) In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 11 Nr. 1 ABL Gilde 2.0 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall entstehen, um
- aa) Erdreich von eigenen und gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- bb) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- cc) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
- bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles entstanden ist,
- cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Aufwendungen gemäß a) sind zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert.
- f) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt „A“ § 11 Nr. 2 ABL Gilde 2.0.
- g) Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer anderweitig Ersatz verlangen kann.
- h) Die Versicherungssumme entspricht gleichzeitig der Jahreshöchstentschädigung. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 10% gekürzt.

15. Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind bis zur Versicherungssumme versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

16. Nutzwärmeschäden

- a) Abweichend von Abschnitt „A“ § 2 Nr. 5 d) ABL Gilde 2.0 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Schäden, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- b) Die Aufwendungen sind zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert.
- Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.

17. Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

Fermentationsschäden an versicherten Ernteerzeugnissen sind bis 10% der Versicherungssumme, maximal bis 50.000 Euro mitversichert. Dies gilt nicht für Silage.

18. Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger

Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind bis zur Versicherungssumme auch versichert, soweit sie nicht durch eine Gefahr gemäß Abschnitt „A“ § 2 Nr. 1 ABL Gilde 2.0 verursacht werden.

Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 20 % gekürzt.

19. Heu und Stroh im Freien (Schober, Diemen, Großballenlager)

In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 7 Nr. 3 ABL Gilde 2.0 und abweichend von § 7 Nr. 6 h) ABL Gilde 2.0 besteht Versicherungsschutz auch für Heu und Stroh im Freien (Schober, Diemen, Großballenlager) bis 25.000 Euro.

20. Waldbrand im Forstbestand

- a) Soweit die Gefahr Feuer versichert ist, gelten auch Schäden durch Waldbrand im Forstbestand als mitversichert gegen die Gefahren gemäß Abschnitt „A“ § 2 ABL Gilde 2.0.
- b) Versichert sind die dem Versicherungsnehmer gehörenden stehenden und wachsenden Waldbestände inkl. Sonderkulturen.
- c) Nicht versichert sind Waldbestände, deren Verwertung als Weihnachtsbaum, Zierpflanze oder Schmuckreisig vorgesehen ist.
- d) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Wiederaufforstung der Brandfläche (Aufforstungsbeihilfe).
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt für den Tarif „Agrar-Exklusiv“ ABL Gilde 2.0 - Stand 06.2018

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich der Tarif „Agrar-Exklusiv“ vereinbart wird,
gelten die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Leistungsverbesserungen:

Inhaltsverzeichnis

Spartenübergreifende Erweiterungen (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl)

1. Vorsorge-Klausel
2. Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten
3. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
4. Sachverständigenkosten
5. Rückreisekosten aus dem Urlaub
6. Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen
7. Grobe Fahrlässigkeit
8. Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Versicherung

Feuer

9. Implosionsschäden
10. Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden
11. Seng- und Schmorschäden
12. Absturz unbemannter Flugkörper
13. Überspannungsschäden durch Blitzschlag
14. Dekontamination vor Erdreich
15. Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen
16. Nutzwärmeschäden
17. Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen
18. Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger

19. Heu und Stroh im Freien (Schober, Diemen, Großballenlager)
20. Waldbrand im Forstbestand

Einbruchdiebstahl

21. Einbruchdiebstahl und Raub von Werkzeugen im verschlossenen Wirtschaftsgebäude
22. Aufwendungen für die Beseitigung von Gebäudeschäden nach einem Einbruchdiebstahl
23. Bargeld durch Einbruchdiebstahl im verschlossenen Wirtschaftsgebäude
24. Einfacher Diebstahl von landwirtschaftlichen Geräten auf der Weide
25. Weidetier- und/oder Stalldiebstahl inkl. Ripperschäden

Leitungswasser

26. Leitungswasserschäden am landwirtschaftlichen Inhalt

Sturm/Hagel

27. Sturmschäden am landwirtschaftlichen Inhalt

Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung

28. Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung

Spartenübergreifende Erweiterungen (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl)

1. Vorsorge-Klausel

In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 13 Nr. 4 c) ABL Gilde 2.0 gewährt der Versicherer für Bestandsvergrößerungen eine Vorsorgedeckung bis zur Höhe der Versicherungssumme (Gesamtsumme aller Positionen ohne Deckungserweiterungen und Kosten), bis zur nächsten Prämienhauptfälligkeit. Falls Bestandsvergrößerungen bis zur nächsten Prämienfälligkeit nicht angezeigt werden, gilt die Unterversicherung gemäß Abschnitt „A“ § 13 Nr. 4 c) ABL Gilde 2.0.

2. Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 11 Nr. 2 und 3 ABL Gilde 2.0 wird Entschädigung geleistet für versicherte Kosten gemäß Abschnitt „A“ § 11 Nr. 1 a) und b) ABL Gilde 2.0 zusätzlich bis zur Versicherungssumme.

3. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

- a) Abweichend von Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2 a) ABL Gilde 2.0 sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles mitversichert.
- b) Ersetzt werden bis zur Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritt nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- e) Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach b) bis d) ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

4. Sachverständigenkosten

- a) Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt „A“ § 17 Nr. 6 ABL Gilde 2.0 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zu 80 %.
- b) Die Aufwendungen sind je Versicherungsfall bis 3.000 Euro mitversichert

5. Rückreisekosten aus dem Urlaub

- a) Der Versicherer ersetzt den Mehraufwand für höhere Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Abschnitt „A“ § 10 Nr. 1 ABL Gilde 2.0) reist.
- b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 20.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer anderweitig Ersatz verlangen kann.

6. Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen

- a) In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 11 Nr. 4 ABL Gilde 2.0 fallen unter die Versicherung der Betriebseinrichtung auch Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert.

7. Grobe Fahrlässigkeit

- a) Abweichend von Abschnitt „B“ § 16 Nr. 1 b) ABL Gilde 2.0 verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles.
- b) Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere die Sicherheitsvorschriften sowie Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.
- c) Die Leistung ist auf maximal 50.000 Euro beschränkt. Übersteigt der Schaden den genannten Betrag, wird der darüber hinausgehende Teil des Schadens entsprechend den Bestimmungen des Abschnitts „B“ § 16 Nr. 1 b) ABL Gilde 2.0 ersetzt.

8. Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Versicherung

- a) Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.

- b) Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
- c) Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zusätzlich des einfachen Wertzuschlags.
- d) Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - aa) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - bb) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;
 - cc) Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
- e) Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

Feuer

9. Implosionsschäden

- a) In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 2 Nr. 1 ABL Gilde 2.0 sind auch Schäden an versicherten Sachen, die durch Implosion an elektrischen Geräten entstehen, zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert.
- b) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

10. Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden

- a) Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Rauch, Ruß und Verpuffung zerstört oder beschädigt werden.
- b) Als Schäden durch Rauch oder Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.
- c) Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.
- e) Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.

11. Seng- und Schmorschäden

- a) Abweichend von Abschnitt „A“ § 2 Nr. 5 ABL Gilde 2.0 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- oder Schmorschäden bis zur Versicherungssumme.
- b) Ein Seng- oder Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer Sache unter Mitwirkung einer Wärmequelle zersetzt wird, ohne dass es zu einer Glut- oder Flammenbildung kommt.
- c) Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.

12. Absturz unbemannter Flugkörper

- In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 2 Nr. 1 d) ABL Gilde 2.0 leistet der Versicherer auch Entschädigung zusätzlich bis zur Versicherungssumme für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

13. Überspannungsschäden durch Blitzschlag

- a) In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 2 Nr. 3 ABL Gilde 2.0 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten Sachen durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.
- b) Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer anderweitig Ersatz verlangen kann.
- c) Die Schäden sind zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert.
- d) Melkroboter gelten als nicht mitversichert.

14. Dekontamination vor Erdreich

- a) In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 11 Nr. 1 ABL Gilde 2.0 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall entstehen, um
 - aa) Erdreich von eigenen und gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - bb) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - cc) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles entstanden ist,
 - cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Aufwendungen gemäß a) sind zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert.
- f) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt „A“ § 11 Nr. 2 ABL Gilde 2.0.

- g) Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer anderweitig Ersatz verlangen kann.
- h) Die Versicherungssumme entspricht gleichzeitig der Jahreshöchstentschädigung. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen. Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 10% gekürzt.

15. Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen

- Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind bis zur Versicherungssumme versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

16. Nutzwärmeschäden

- a) Abweichend von Abschnitt „A“ § 2 Nr. 5 d) ABL Gilde 2.0 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Schäden, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- b) Die Aufwendungen sind zusätzlich bis zur Versicherungssumme mitversichert. Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 250 Euro gekürzt.

17. Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

- Fermentationsschäden an versicherten Ernteerzeugnissen sind bis 10% der Versicherungssumme, maximal bis 50.000 Euro mitversichert. Dies gilt nicht für Silage.

18. Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger

- Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind bis zur Versicherungssumme auch versichert, soweit sie nicht durch eine Gefahr gemäß Abschnitt „A“ § 2 Nr. 1 ABL Gilde 2.0 verursacht werden. Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 20 % gekürzt.

19. Heu und Stroh im Freien (Schober, Diemen, Großballenlager)

- In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 7 Nr. 3 ABL Gilde 2.0 und abweichend von § 7 Nr. 6 h) ABL Gilde 2.0 besteht Versicherungsschutz auch für Heu und Stroh im Freien (Schober, Diemen, Großballenlager) bis 25.000 Euro.

20. Waldbrand im Forstbestand

- a) Soweit die Gefahr Feuer versichert ist, gelten auch Schäden durch Waldbrand im Forstbestand als mitversichert gegen die Gefahren gemäß Abschnitt „A“ § 2 ABL Gilde 2.0.
- b) Versichert sind die dem Versicherungsnehmer gehörenden stehenden und wachsenden Waldbestände inkl. Sonderkulturen.
- c) Nicht versichert sind Waldbestände, deren Verwertung als Weihnachtsbaum, Zierpflanze oder Schmuckreisig vorgesehen ist.
- d) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Wiederaufforstung der Brandfläche (Aufforstungsbeihilfe).
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

Einbruchdiebstahl

21. Einbruchdiebstahl und Raub von Werkzeugen im verschlossenen Wirtschaftsgebäude

- a) Im Tarif „Agrar-Exklusiv“ ersetzt der Versicherer Schäden durch Einbruchdiebstahl- oder Raub gemäß Abschnitt „A“ § 5 ABL Gilde 2.0 auf Erstes Risiko für entwendete Werkzeuge aus verschlossenen Wirtschaftsgebäuden, wenn der Täter gewaltsam verschlossene Türen, Tore oder Fenster beschädigt oder zerstört und in das Gebäude eingedrungen ist.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme von max. 10.000 Euro für Werkzeuge begrenzt.

22. Aufwendungen für die Beseitigung von Gebäudeschäden nach einem Einbruchdiebstahl

- Im Tarif „Agrar-Exklusiv“ sind Kosten gemäß Abschnitt „A“ § 11 Nr. 8 und 9 ABL Gilde 2.0 für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes bis 10.000 Euro mitversichert.

23. Bargeld durch Einbruchdiebstahl im verschlossenen Wirtschaftsgebäude

- Im Tarif „Agrar-Exklusiv“ ist Bargeld bei Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub im verschlossenen Wirtschaftsgebäude nach § 5 ABL Gilde 2.0 abweichend von Abschnitt „A“ § 7 Nr. 6 a) ABL Gilde 2.0 bis 1.000 € mitversichert.

24. Einfacher Diebstahl von landwirtschaftlichen Geräten auf der Weide

- a) Im Tarif „Agrar-Exklusiv“ sind Geräte aus dem landwirtschaftlichen Inventar auf der Weide (z.B. Melkmaschinen, Weidepumpen, Weidezaunbatteriegeräte) gegen einfachen Diebstahl zum Zeitwert mitversichert.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

25. Weidetier- und/oder Stalldiebstahl inkl. Ripperschäden

- a) Im Tarif „Agrar-Exklusiv“ gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch gegen Schäden durch Entwendung (Diebstahl, Raub, Abschachten in diebischer Absicht) und Abhandenkommen von landwirtschaftlichen Nutztieren der versicherten Gattung während ihres Aufenthaltes auf den umfriedeten Weideplätzen oder im Stall. Ein Tier gilt nur dann als abhanden gekommen, wenn es innerhalb eines Monats weder lebend noch tot wieder

aufgefunden wird.

- b) Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die von einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person oder von einem seiner Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder vergrößert wurde. Dies gilt nicht für Handlungen solcher Angestellten, bei denen Auswahl und Überwachung der Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und je Tier auf max. 10.000 Euro begrenzt.

Leitungswasser

26. Leitungswasserschäden am landwirtschaftlichen Inhalt

- a) Im Tarif „Agrar-Exklusiv“ ersetzt der Versicherer Schäden durch Leitungswasser gemäß Abschnitt „A“ § 3 ABL Gilde 2.0 auf Erstes Risiko für versicherte Sachen.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 5.000 Euro begrenzt.

Sturm/Hagel

27. Sturmschäden am landwirtschaftlichen Inhalt

- a) Im Tarif „Agrar-Exklusiv“ ersetzt der Versicherer Schäden durch Sturm/Hagel gemäß Abschnitt „A“ § 4 ABL Gilde 2.0 auf Erstes Risiko für versicherte Sachen.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 5.000 Euro begrenzt.

Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung

28. Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung

- a) Im Tarif „Agrar-Exklusiv“ ersetzt der Versicherer die Entschädigung für den durch einen Sachschaden gemäß Abschnitt „A“ § 2 bis § 5 ABL Gilde 2.0 entstandenen Mehrkosten- und Ertragsausfallschaden.
- b) Es gelten die Bestimmungen des Abschnittes „A“ § 9 ABL Gilde 2.0.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 50.000 Euro begrenzt.

Klauseln für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt

ABL Gilde 2.0 - Stand 06.2018

Die nachstehenden Klauseln sind Vertragsgrundlage in Ergänzung zu den ABL Gilde 2.0, sofern Sie im Antrag und Versicherungsschein aufgeführt sind.

SK**2001 Weidetier- und/oder Stalldiebstahl inkl. Ripperschäden**

- a) Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz auch gegen Schäden durch Entwendung (Diebstahl, Raub, Abschlagen in diebischer Absicht) und Abhandenkommen von landwirtschaftlichen Nutztieren der versicherten Gattung während ihres Aufenthaltes auf den umfriedeten Weideplätzen oder im Stall. Ein Tier gilt nur dann als abhandengekommen, wenn es innerhalb eines Monats weder lebend noch tot wieder aufgefunden wird.
- b) Der Versicherer haftet nicht für Schaden, die von einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person oder von einem seiner Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder vergrößert wurde. Dies gilt nicht für Handlungen solcher Angestellten, bei denen Auswahl und Überwachung der Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme und je Tier auf max. 10.000 Euro begrenzt.

SK**2002 Unterversicherungsverzicht auf Basis pauschaler Wertermittlung**

In Erweiterung von Abschnitt A § 12 Nr. 2 e) ABL Gilde 2.0 gilt:

- a) Wurde die Versicherungssumme korrekt im Rahmen der pauschalen Summenermittlung für die Inventarversicherung errechnet, so gilt Unterversicherungsverzicht.
- b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Erhebungsdaten der Summenermittlung (Flächenbestand) von den tatsächlichen abweichen und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, so gilt:
Sofern eine Bestandsvergrößerung seit der letzten Beitragshauptfälligkeit stattgefunden hat, erhöht sich die Gesamtversicherungssumme um 10% (Vorsorge).
- c) Sofern die Versicherungssumme nach der pauschalen Summenermittlung nicht korrekt ermittelt oder Bestandsvergrößerungen bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit nicht angezeigt wurden, gilt die Unterversicherung

SK**9609 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben**

- a) Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mangel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
- c) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) und b) ergeben sich aus Abschnitt „B“ § 8 ABL Gilde 2.0.

Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben/Intensiv- Tierhaltung (VdS 2057 2008-01)

ABL Gilde 2.0 - Stand 06.2018

Sicherheitsvorschriften in Ergänzung zu Abschnitt „A“ § 18 ABL Gilde 2.0

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Intensiv-Tierhaltungen.

Gemäß Abschnitt „A“ § 18 ABL Gilde 2.0 kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen mit Feuerdeckung.

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer und die Richtlinien VdS 2067 „Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft“ einhält und dies schriftlich bestätigt (siehe auch Bestätigung in Anlehnung an DIN VDE 0100 Teil 610 und Teil 630).
- b) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle im Betrieb tätigen Personen, die seine elektrischen Anlagen betreiben, die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen sowie die unter 2. aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer beachten.
- c) Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf VdS 2001 „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ wird hingewiesen.
- d) Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden, damit diese entscheiden kann, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind (siehe 2. b)).
- e) Elektrische Anlagen und Geräte in landwirtschaftlichen Betrieben sind unter Berücksichtigung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, hier VSG 1.4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, durch eine Elektrofachkraft in regelmäßigen Abständen zu prüfen.
Mängel sind unverzüglich durch Elektrofachkräfte zu beseitigen.

2. Betrieb von elektrischen Anlagen

Unter Betrieb wird die Benutzung sowie das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes einschließlich der wiederkehrenden Prüfungen verstanden.

- a) Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte
 - aa) Stromführende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z.B. Freischalten nach DIN VDE 0105. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angaben in Ampère (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.
 - bb) Lösen Schutzeinrichtungen wie FI-Schutzeinrichtungen, Leistungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.
 - cc) Elektrische Geräte sind so zu benutzen, dass sie keinen Brand verursachen können; hierauf ist besonders bei Wärmegeräten aller Art zu achten. Auf VdS 2278 „Elektrowärme“ wird hingewiesen. Bei Benutzung elektrischer Betriebsmittel, z.B. ortsveränderlicher Geräte, Leitungsverlängerungen/Leitungsroller und Mehrfachsteckdosenleisten, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.
 - dd) Ortsveränderliche Geräte sind nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, in dem beispielsweise der Stecker gezogen wird.
 - ee) Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z.B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden, z.B. Brände, verursachen. Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern und lösen. An Leitungen dürfen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden. Dadurch entsteht sonst ebenfalls Brandgefahr und Personen werden stark gefährdet.
 - ff) Optische und akustische Signalgeber von Gefahrenmeldeanlagen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden.
 - gg) Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftautransformatoren oder Schweißumformern ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr verboten.

hh) Für längere Betriebspausen oder bei Betriebsstillstand sind die elektrischen Anlagen mit dem Hauptschalter von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen und gegen Wiedereinschaltungen zu sichern, beispielsweise mit Hilfe von abschließbaren Schaltern. Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandszeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu überprüfen.

- ii) Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, beispielsweise Lichtbögen, Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die Anlagen mit dem Hauptschalter sofort von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.
- jj) Der vorgeschriebene Mindestabstand von Wärmestrahlergeräten zu Tieren oder brennbaren Stoffen muss stets eingehalten werden. Dieser Abstand ist von der Wärmeleistung des Gerätes abhängig und wird vom Hersteller auf dem Gerät angegeben. Er darf allseitig 50 cm nicht unterschreiten. Dunkelstrahler, d.h. Strahler mit hohen Oberflächentemperaturen, dürfen nur in Ställen mit Kurzeinstreu, Sand oder dergleichen eingesetzt werden. Zu beachten ist VdS 2073 „Elektrowärme-geräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung“.

b) Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes

- aa) Elektrische Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
Auf tretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden.
- bb) Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes bedingt, dass bestehende Anlagen dann zwingend an die gültigen Sicherheitsvorschriften (gesetzliche und behördliche und die der Feuerversicherer) angepasst werden müssen, wenn sich aus dem bisherigen Zustand Gefahren für Personen und Sachen ergeben. Anzupassen ist auch, wenn diese Sicherheitsvorschriften es ausdrücklich fordern.
- cc) Sicherheitseinrichtungen sowie die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden.
- dd) Die Betriebsbereitschaft der Einrichtungen zum Fehlerstromschutz (z.B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (FI-Schutzeinrichtungen)) ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung mindestens einmal monatlich und außerdem nach jedem Gewitter zu kontrollieren. Besonders wichtig ist die Prüfung in Stromkreisen mit Kühlgeräten und solchen der Intensiv-Tierhaltung. Löst die Einrichtung zum Fehlerstromschutz bei Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus oder lösen Einrichtungen wie Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, oder Motor-Schutzschalter wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.
- ee) Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind vor dem Benutzen auf erkennbare Schäden zu besichtigen (siehe auch 2. a) ee)).
- ff) Elektrische Betriebsmittel, z.B. Leuchten, Wärmegeräte, Motoren, sind in angemessenen Zeitabständen zu reinigen, und von Erntegut freizuhalten. Damit wird verhindert, dass z.B. bei Motoren die Oberflächenkühlung beeinträchtigt wird oder sich Heu und Stroh um die Antriebswelle wickeln. Vor Beginn der Reinigung sind die Betriebsmittel und ihre Zuleitungen von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern.
- gg) Glühlampen nehmen so hohe Temperaturen an, dass sie unter Umständen brennbare Stoffe in Brand setzen können. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn in Leuchten Glühlampen zu hoher Leistung eingesetzt werden oder die Wärmeabstrahlung dadurch verhindert wird, dass die Leuchten z.B. mit Erntegut abgedeckt sind. Bei Leuchten mit Entladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Defekte Leuchten sind sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

3. Verhalten bei Bränden

- a) Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich von elektrischen Anlagen“ verwiesen. Es sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten.

- b) Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher (siehe auch VDS 2001 „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.
- c) Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.
- d) Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für elektrische Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).
 - aa) Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.
 - bb) Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.
- e) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.
- f) Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen ist verboten.
- g) Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

- (3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.
 - (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann, soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.
Soweit in anderen Rechtsvorschriften weiter gehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEIV)
 - Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) (GSG)
 - Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)
 - Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
 - Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
 - Normenreihe DIN VDE 0100 „Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V“; Normenreihe
 - DIN EN 50 110/VDE 0105 „Betrieb von elektrischen Anlagen“; DIN VDE 0165 „Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“; DIN VDE 0701 „Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte“.

- 2. Elektrische Anlagen
Elektrische Anlagen sind Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.
- 3. Landwirtschaftliche Betriebe
Als landwirtschaftliche Betriebsstätten gelten Räume, Orte oder Bereiche, in denen Nutztiere gehalten, Futter- und Düngemittel, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gelagert, aufbereitet und weiterverarbeitet werden. Hierzu gehören auch Wohngebäude, die mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten durch metallene Bauteile (z.B. Konstruktionen, Rohrleitungen) verbunden sind.
- 4. Intensiv-Tierhaltung
Als Intensiv-Tierhaltung gilt die Aufzucht und Haltung von Tieren, wenn diese Nutztiere (z.B. Geflügel oder Schweine) in geschlossenen Räumen oder Gebäuden gehalten werden und die Versorgung der Tiere mit Luft, Licht und Futtermitteln durch technische Einrichtungen erfolgt.
- 5. In diesem Zusammenhang wird auf die Klausel SK 9609 „Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben“ hingewiesen. Sie kann im Rahmen eines Versicherungsvertrages vereinbart werden und lautet wie folgt:
 - a) Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft prüfen und Mängel innerhalb einer von dieser Fachkraft bestimmten Frist beseitigen zu lassen.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, dass die Prüfung durchgeführt ist und die Mängel beseitigt sind.

Anhang

Literatur

Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften - VSG 1.4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
Postfach 410356, 34114 Kassel
Internet: www.lsv-d.de

Normen

DIN VDE 0100 „Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V“
– Teil 610: Prüfungen – Erstprüfungen
– Teil 630: Nachweise, Berichte

EN 50110/VDE 0105
– Teil 100: Betrieb von elektrischen Anlagen
– Teil 15: übergehend in Teil 115

DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“

VDE-Verlag GmbH, Berlin-Offenbach
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin
Internet: www.vde-verlag.de

VdS-Publikationen

VdS 2001 „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“
VdS 2067 „Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft – Richtlinien zur Schadenverhütung“
VdS 2073 „Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung – Richtlinien zur Schadenverhütung“
VdS 2278 „Elektrowärme - Merkblatt zur Schadenverhütung“

VdS Schadenverhütung Verlag
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

Erläuterungen:

- 1. Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind insbesondere:
 - Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG):
§ 16 Anforderungen an Energieanlagen
(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe
 - 1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
 - 2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. eingehalten worden sind.

Geflügel-Mastbetriebe (VdS 2488 1996-03)

Hinweise zur Schadenverhütung

1. Anwendungsbereich

Geflügel-Mastbetriebe aller Art in Gebäuden gelten als feuergefährdete Betriebsstätten und als Betriebe der Intensiv-Tierhaltung. Dieses Merkblatt enthält Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Anforderungen an die elektrische Anlage und die Beheizung der Ställe sowie Arbeitshinweise für Elektrofachkräfte.

2. Bauliche Maßnahmen

Das Gebäude (Stall) sollte einschließlich der Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Nichtbrennbare Stoffe sind z.B. Steine, Beton, Metall und Mineralwolle. Wand- und Deckenbereich der Nebenräume, in denen sich die elektrischen Steuer- und Regeleinrichtungen befinden, sind mindestens feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu erstellen. Als feuerhemmend gilt z.B. eine Wand aus 11,5 cm Mauerwerk, 10 cm Porenbeton oder 10 cm Ortbeton. Türen zwischen Nebenräumen und dem Stallbereich müssen mindestens feuerhemmend (T 30) ausgeführt werden. Alle übrigen Wändurchbrüche, z.B. für Kabel- und Rohrdurchführungen, sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen.

3. Elektrische Anlagen

a) Errichtung und Prüfung

Elektrische Anlagen in Geflügel-Mastbetrieben sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker, VDE) zu errichten und zu betreiben. Die „Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben/Intensiv-Tierhaltung“ VdS 2057, sind zu beachten; auf das Merkblatt „Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft“ VdS 2067, wird hingewiesen.

Die Anlagen dürfen nur durch eine Elektrofachkraft errichtet, geändert oder geprüft werden. Elektrofachkraft ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Normen die ihm übertragenen Arbeiten ausführen und beurteilen sowie mögliche Gefahren erkennen kann.

Die Prüfung der elektrischen Anlage hat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen. Die Pflicht zur regelmäßigen Prüfung ergibt sich aus den Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Bedingungen für elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ VSG 1.4, des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unter Berücksichtigung von DIN VDE 0105 Teil 15. Außerdem ist die vom Feuerversicherer verwendete Klausel SK 9609 „Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben“ zu beachten.

b) Technische Anforderungen

An die elektrische Anlage werden folgende Anforderungen gestellt:

- Elektrische Betriebsmittel müssen staub- und spritzwassergeschützt sein (Schutzart IP 54); Abdeckungen für elektrische Verteilungen, Steuereinrichtungen und Betriebsmittel dürfen nicht entfernt werden.
- Elektrische Anlagen müssen für jeden Geflügelmastraum bzw. jedes gebäude getrennt abgeschaltet werden können.
- Bei Lüftungsanlagen mit mehreren elektromotorischen Antrieben sind diese auf verschiedene Stromkreise aufzuteilen.
- Die Stromkreise der Lüftungsanlage sind durch Fehlerstrom-(FI) Schutzeinrichtungen mit dem Kennzeichen S (Nennfehlerstrom I_{ΔN} ≤ 300mA) zu schützen.
- Elektrische Betriebsmittel, die nicht zur Lüftungsanlage gehören, sind mit ihren Stromkreisen anderen, nicht zur Lüftungsanlage gehörenden FI-Schutzeinrichtungen zuzuordnen (Nennfehlerstrom I_{ΔN} ≤ 30mA).
- Überspannungen können zum Ausfall der gesamten elektrischen Anlage führen. Es sind deshalb wirksame Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen erforderlich, siehe „Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen“ VdS 2031.
- Leuchten müssen mindestens staub- und spritzwassergeschützt sein, d.h. dem Schutzgrad IP 54 entsprechen. Da in Ställen mit brennbaren Stauben und Fasern zu rechnen ist, müssen Leuchten mit begrenzter Oberflächentemperatur ausgewählt und installiert werden. Sie tragen das Kennzeichen F F. Die Leuchten sollten außerdem schutzisoliert sein. An Stellen, an denen mit mechanischer Beschädigung zu rechnen ist, müssen Leuchten durch Vorrichtungen, z.B. Schutzgitter und Schutzkörbe, geschützt werden. Abdeckungen müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, zum Beispiel aus Glas. Bei der Installation sind zusätzlich die VdS-Richtlinien „Leuchten“ VdS 2005, zu beachten.

c) Ersatzstromversorgung

Ein Ausfall der Stromversorgung kann das Leben der Tiere gefährden. Deshalb sollte die ständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlage durch eine eigene Ersatzstromversorgungsanlage sichergestellt werden. Die Ersatzstromversorgungsanlage muss so bemessen sein, dass alle zum Betrieb der Tierhaltung erforderlichen Einrichtungen versorgt werden können. Kurzzeitig auftretende hohe Anlaufströme von Motoren sind bei der Dimensionierung zu berücksichtigen. Auf die Ersatzstromversorgungsanlage sollte im Störfall automatisch umgeschaltet werden, wobei eine zwangsläufige Trennung der Außenleiter und des Neutralleiters der Netzversorgung sichergestellt sein muss. Dies gilt auch für handbetätigte Umschalter. Besitzt der Generator der Ersatzstromversorgungsanlage keine

eigene Antriebsmaschine, kann er z.B. über die Zapfwelle eines Schleppers angetrieben werden.

4. Beheizung

Für die Beheizung der Ställe können verschiedene Wärmeerzeuger Verwendung finden. Weitverbreitet sind an Stahlketten oder -seilen hängende oder festmontierte

- gasbefeuerte Warmluftzerzeuger (Gaskanonen),
- gasbefeuerte Wärmestrahlergeräte und
- elektrische Wärmestrahlergeräte.

Wärmeerzeuger führen häufig zu Bränden, insbesondere wenn die nachstehenden Sicherungs- und Installationsmaßnahmen nicht beachtet werden (siehe auch Tabelle):

- Montageabstände der Wärmeerzeuger zu Wand, Boden und Decke sind einzuhalten.
- Um die Wärmeerzeuger herum ist eine Brandschutz-Zone einzurichten.
- Auf eine sichere Befestigung der Wärmeerzeuger ist zu achten.
- Nach Einbringung der Einstreu und Inbetriebnahme der Heizgeräte ist bis zur Durchfeuchtung der Einstreu eine regelmäßige Kontrolle des Stalles (möglichst alle drei Stunden) durchzuführen.
- Gasgeräte und -anlagen dürfen nur durch einen Gas-Fachinstallateur nach den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen und Normen installiert werden.

Für elektrische Wärmestrahlergeräte sind zusätzlich die Richtlinien „Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung“ VdS 2073, zu beachten.

5. Alarmierungs- und Löscheinrichtungen

Störungen der Lüftungsanlagen und Ausfall der Stromversorgung müssen von einer Gefahrenmeldeanlage (GMA), die unabhängig von der Netzversorgung ist, gemeldet werden. Von der GMA muss jede stromführende Leitung einzeln überwacht werden. Die GMA sollte auch eine zu hohe Temperatur im Stall erkennen und melden.

Zur Meldung im Gefahrenfall sind akustische und optische Signalgeber vorzusehen, die so anzubringen sind, dass ihre Signale mit Sicherheit wahrgenommen werden können. Die Signalgeber dürfen nur an der Zentrale der GMA außer Funktion gesetzt werden.

Vor jeder Neubelegung des Stalles ist eine Funktionskontrolle aller Meldeeinrichtungen und der FI-Schutzschalter durchzuführen.

Zum Löschen von Entstehungsbränden ist im Vorraum außerhalb des Stalles mindestens ein Feuerlöscher vorzuhalten. Es wird hierfür mindestens ein 10-Liter Wasserlöscher empfohlen.

6. Wartung von Wärmeerzeugern

Bei Neuanschaffung der Wärmeerzeuger ist auf die Wartungsfreundlichkeit der Geräte zu achten.

Gasbefeuerte Warmluftzerzeuger sind vor jeder Neubelegung des Stalles von Staub und Verkrustungen – auch in ihrem Innenbereich – mit einer Luftlanze (Betriebsdruck 5 bis 10 bar) zu reinigen. Gasbefeuerte Wärmeerzeuger dürfen nicht mit Wasser oder einem Hochdruckreiniger gereinigt werden, um Schaden an der Zündarmatur auszuschließen.

Die elektrischen Anlagen und Geräte sind jährlich einmal durch eine Elektrofachkraft, Einrichtungen für die Gasversorgung und die Gasverbrauchsgasgeräte durch einen Gas- und Wasserinstallateur zu warten. Der ordnungsgemäße Zustand ist schriftlich bestätigen zu lassen.

7. Allgemeiner Betrieb

Zum Schutz vor Brandstiftung und unbefugtem Betreten sind die Ställe stets verschlossen zu halten.

Die Strohlagerung im Freien muss in einem Mindestabstand von 25 m zum Gebäude erfolgen. Bei Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung ist ein Mindestabstand von 50 m erforderlich.

Rauchen, Umgang mit offenem Licht und Feuer sowie Feuerarbeiten sind in Bereichen mit leichtentzündlichen Stoffen (Heu, Stroh, usw.) und in deren Nähe verboten.

8. Literatur und Bezugsquellen

VdS 2005 „Leuchten – Richtlinien zur Schadenverhütung“

VdS 2025 „Elektrische Leitungsanlagen – Richtlinien zur Schadenverhütung“

VdS 2031 „Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen – Richtlinien zur Schadenverhütung“

VdS 2033 „Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellenden Risiken – Richtlinien zur Schadenverhütung“

VdS 2057 „Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Intensiv-Tierhaltungen – Sicherheitsvorschriften“

VdS 2067 „Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft – Richtlinien zur Schadenverhütung“

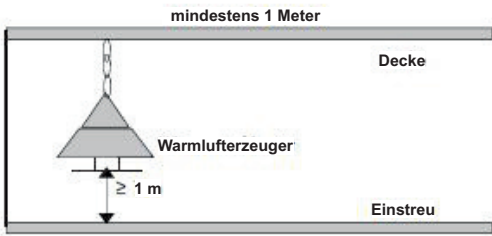
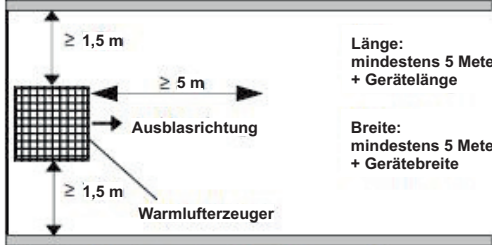
	Warmlüfterzeuger	Wärmestrahler
Montageabstand - zur Wand - zur Decke - zum Einstreu		
Brandschutzzone mindestens 5 Tage von Einstreu freihalten	 Länge: mindestens 5 Meter + Gerätelänge Breite: mindestens 5 Meter + Gerätebreite Ausblasrichtung Warmlüfterzeuger Hinweis: Bei aufgeständerter Brandschutzzone als Blechkonstruktion kann Einstreu unter der Abschirmung verbleiben.	Brandschutzzone von 4 Meter Durchmesser um den Strahler erhöhen die Sicherheit. Hinweis: Gasbefeuerte Geräte sind nur mit Auffangkorb unter dem Glühkorb zu betreiben.
Befestigung	waagrecht an der tragenden Konstruktion an mindestens drei Punkten mit Schraubhaken oder an der Decke hängend mit Stahlketten oder -seilen	an der Decke hängend mit Stahlkette oder -seil

Tabelle: Montage- und Sicherheitsabstände für Wärmegerzeuger

Besondere Bedingungen für weitere Elementarschäden in der Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt

BWE Gilde 2.0 - Stand 06.2018

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich der Tarif „Elementarschäden“ vereinbart wird, gelten nachfolgende Besondere Bedingungen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgrundlage § 2 Versicherte Gefahren und Schäden § 3 Überschwemmung § 4 Rückstau § 5 Erdbeben § 6 Erdsenkung § 7 Erdbeben § 8 Schneedruck	§ 9 Lawinen § 10 Vulkanausbruch § 11 Nicht versicherte Schäden § 12 Besondere Obliegenheiten § 13 Wartezeit, Selbstbehalt, Versicherungssumme § 14 Kündigung § 15 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
---	---

§ 1 Vertragsgrundlage Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des Hauptvertrages für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt (ABL Gilde 2.0), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. § 2 Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch a) Überschwemmung, b) Rückstau, c) Erdbeben, d) Erdsenkung, e) Erdbeben, f) Schneedruck, g) Lawinen, h) Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. § 3 Überschwemmung Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern; b) Witterungsniederschläge; c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b). § 4 Rückstau Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. § 5 Erdbeben a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann. § 6 Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. § 7 Erdbeben Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen. § 8 Schneedruck Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. § 9 Lawinen Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. § 10 Vulkanausbruch Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.	§ 11 Nicht versicherte Schäden a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch - aa) Sturmflut; - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren [siehe § 2] entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen; - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3 c)); - dd) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden; - ee) Trockenheit und Austrocknung. b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den an diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. § 12 Besondere Obliegenheiten a) Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer - aa) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten und - bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 20 cm über dem Fußboden zu lagern, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B“ § 8 der ABL Gilde 2.0 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. § 13 Wartezeit, Selbstbehalt, Versicherungssumme a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 2 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). b) Die Jahreshöchstentschädigung beträgt für alle Schäden, die innerhalb des laufenden Versicherungsjahres eintreten, 100 % der Versicherungssumme. c) Für landwirtschaftliche Gebäude und deren Inhalt beträgt die Jahreshöchstentschädigung für alle Schäden, die innerhalb des laufenden Versicherungsjahres eintreten, 100 % der Versicherungssumme. d) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Er beträgt bei – einem schadenfreien Verlauf in den letzten 10 Jahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages 500 Euro je Versicherungsfall. – einem Vorschaden in den letzten 10 Jahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages 1.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Selbstbeteiligungen erhöhen sich bei Schäden, welche durch Rückstau ohne vorhandene Rückstauklappen vor den Abwasserkanälen entstehen, um jeweils 1.000 Euro. Die genannten Selbstbeteiligungen sind nicht ablösbar. § 14 Kündigung a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
--	--

- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 15 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck
- § 3 Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand
- § 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

II. Mitgliedschaft

- § 5 Beginn
- § 6 Beendigung
- § 7 Rechtsnachfolge

III. Organe und Geschäftsführung

- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Leitung der Versammlung
- § 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- § 13 Niederschriften
- § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Beirat
- § 17 Vertretung des Vereins

- § 18 Vergütung des Vorstandes
- § 19 Aufgaben des Vorstandes
- § 20 Geschäftsführer
- § 21 Rechnungsprüfer
- § 22 Vertrauensberater / Vertrauensleute

IV. Vermögensverwaltung

- § 23 Einnahmen
- § 24 Nachschüsse
- § 25 Verlustrücklage
- § 26 Beitragsrückgewähr
- § 27 Vermögensanlage

V. Rückversicherung

- § 28 Rückversicherung

VI. Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen

- § 29 Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen

VII. Auflösung des Vereins

- § 30 Durchführung
- § 31 Liquidation

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

1. Die im Jahre 1741 gegründete Gribbohmer Medardus-Gilde ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
2. Der Verein untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt für seine Mitglieder die Sachversicherung nach Maßgabe der Satzung und der Versicherungsbedingungen.

§ 3 Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

1. Der Verein hat seinen Sitz in Gribbohm.
2. Das Geschäftsgebiet des Vereins ist Schleswig-Holstein und angrenzende Bundesländer.
3. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Anzeige in den im Geschäftsgebiet erscheinenden Tageszeitungen oder auf der offiziellen Internetseite der Gribbohmer Medardus-Gilde.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Beginn

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Geschäftsgebiet hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages ist dem Mitglied die Satzung des Vereins zusätzlich zu den Vertragsunterlagen auszuhändigen.
2. Die Mitglieder dürfen dieselben Sachen nicht zugleich bei einem anderen Versicherer gegen die gleiche Gefahr versichern.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung

1. Die Mitgliedschaft kann sowohl vom Mitglied als auch vom Verein – falls der Versicherungsvertrag keine andere Regelung vorsieht – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Bei Fortzug aus dem Geschäftsgebiet kann die Kündigung vom Mitglied oder dem Verein jeweils zum Ende des folgenden Monats erfolgen.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber zur Zahlung der Nachschüsse verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens beschlossen waren. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf von einem Jahr nach dem Ausscheiden bzw. Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Werden die versicherten Sachen von dem Vereinsmitglied veräußert, so gelten die Bestimmungen der §§ 95 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes.
2. Stirbt ein Vereinsmitglied, so gehen alle Rechte und Pflichten auf dessen Erben über.

III. Organe und Geschäftsführung

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 9-14),
2. der Vorstand (§ 15-20),
3. die Vertrauensberater / Vertrauensleute (§ 22).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausschließlich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden Jahr statt, möglichst in den ersten sechs Monaten, soweit nicht in der Einladung anders bestimmt. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß §4 dieser Satzung mindestens zehn Tage vorher einberufen. Änderungen der Satzung oder der Versicherungsbedingungen sind in der Einladung besonders zu erwähnen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung oder eine Kombination von virtueller und körperlicher Präsenz stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder nicht eingeschränkt wird und eine Stimmabgabe von Nicht-Mitgliedern ausgeschlossen bleibt. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz mittels nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz, bei der die Abstimmung mit virtuellen Handzeichen ggf. auch geheim erfolgt. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nach Maßgabe von § 12 Nr. 2 der Satzung auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung oder eine virtuelle Versammlung oder eine Kombination dieser Varianten durchgeführt werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

- a) wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt;
- b) wenn der Vorstand sie für erforderlich hält;
- c) wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

§ 11 Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Beschlussfassungen, die den Vorstand betreffen, leitet ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied die Versammlung.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Jede satzungsgemäß einberufene (Online-)Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. ohne Rücksicht auf

die Zahl der an einer Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder ist ein schriftlicher Beschluss ohne Präsenzveranstaltung möglich. Hierzu versendet der Vorstand an die letzte von dem jeweiligen Mitglied bekannt gegebene Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse Beschlussvorlagen in Textform, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein schriftlich unter Angabe der Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins (Dorfstr. 38, 25596 Gribbohm) oder per E-Mail (info@gribbohmer.de) zurückgeschickt werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Zuruf oder - wenn Einspruch erhoben wird - durch Stimmzettel gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe per E-Mail Gebrauch machen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmhaltungen nicht berücksichtigt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 13 Niederschriften

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie dem Protokollführer und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer und deren Abberufung aus wichtigem Grunde (§ 15);
 - b) Bestätigung der Vertrauensberater/ Vertrauensleute (§ 22);
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 21);
 - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer (§ 21);
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 20 Ziffer 3);
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Festsetzung einer Vergütung für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführers (§ 18);
 - h) ein Beirat kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 - a) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - b) Verwendung des Gewinns bzw. Deckung eines Verlustes;
 - c) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken;
 - d) Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen;
 - e) Auflösung des Vereins bzw. Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen.Die Beschlüsse zu Ziffer 2. d) und e) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung und Beschlüsse zu § 2 e bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 30).
3. Anträge und Beschwerden von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind so rechtzeitig bei dem Vorstand einzureichen, dass sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden können.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus mindestens 3 Personen und kann auf maximal 5 Personen erweitert werden. Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Geschäftsführer, der auch Stellvertreter sein kann. Für diesen Fall erhöht sich die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder um eine weitere Person.
3. Der Vorstand kann um bis zu 5 Beisitzer ergänzt werden. Beisitzer haben im Vorstand kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben.
4. Als Vorstandsmitglied und Beisitzer darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied und Beisitzer ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 802c Abs. 3 ZPO oder § 284 Abs. 3 AO verurteilt worden ist.
5. Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheiden ein Vorstandsmitglied und ein Beisitzer aus, die Reihenfolge wird erstmalig durch Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bzw. ein Beisitzer für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen.
7. Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Beirat

Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Beirat kann den Vorstand in allen Angelegenheiten beraten. Näheres wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand erlässt.

§ 17 Vertretung des Vereins

Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes, bedarf es der Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 18 Vergütung des Vorstandes

Der Vorsitzende erhält eine jährliche Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Übrigen erhalten die Vorstandsmitglieder und Beisitzer Tagegelder und Erstattung der Reisekosten nach Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
3. Prüfung der Versicherungsanträge und Ausfertigung der Versicherungsscheine,
4. Prüfung der Entschädigungsansprüche und die Feststellung der Entschädigungen,
5. Festsetzen der Beiträge und etwaiger Nachschüsse,
6. Einberufung der Mitgliederversammlung,
7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
8. Anlegung des Vereinsvermögens.
9. Erteilung der Bankvollmachten,
10. Festsetzung einer Vergütung für die Vertrauensberater / Vertrauensleute (§ 22);
11. Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers, sowie der Rechnungsprüfer (§§ 20 und 21).

§ 20 Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Mitgliederbestandes,
 2. Führung der Rechnungs- und der Kassenbücher sowie das Ordnen der Belege,
 3. Kassenführung und Erstellen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 4. Ausfertigung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung,
 5. Aufstellen der jährlichen Beitragslisten und die Beitragserhebung.
- Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied der Gilde sein.

§ 21 Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer werden jährlich zwei Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese haben die Prüfung der Jahresrechnung anhand der Bücher, Belege und Schriften auszuüben und können vom Vorstand alle Aufklärung und Nachweise verlangen, die sie für die sorgfältige Prüfung benötigen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie einen Prüfungsvermerk anzufertigen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 22 Vertrauensberater / Vertrauensleute

1. Das Geschäftsgebiet ist in Distrikte eingeteilt. Die für die Distrikte zuständigen Personen werden vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt (§ 14 Abs. 1 b). Sie müssen Vereinsmitglieder, volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
2. Die Vertrauensberater führen insbesondere das Anbieten, Vorschlagen und Abschließen von Versicherungsverträgen und das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadenfall, für den Verein durch. Vertrauensberater kann jede natürliche oder juristische Person sein, die fachlich qualifiziert die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt.
3. Die Vertrauensberater haben in ihrem Distrikt die Geschäfte des Vereins nach den Anweisungen des Vorsitzenden und den Vorstandsbeschlüssen zu besorgen. Ihre Aufgaben bestehen ebenso darin:
 - a) jeden Versicherungsschaden sofort nach Kenntnisnahme der Geschäftsstelle telefonisch zu melden und sich unverzüglich zur Schadenstelle zu begeben, um die Interessen des Vereins wahrzunehmen;
 - b) sonstige Anträge und Schriftwechsel zur Beförderung an die Geschäftsstelle anzunehmen.
4. Die Vertrauensleute haben den Auftrag ihre Tätigkeit darauf zu beschränken, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zwischen einem Versicherungsinteressenten und einem Versicherungsberater herzustellen.
5. Die Tätigkeit des Vertrauensberaters und der Vertrauensleute kann ehrenamtlich sein. Für die Aufnahme von Mitgliedern und für die Einziehung der Beiträge usw. ist ihnen jedoch eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird, (§ 19 Abs. 10).
6. Vertrauensberater und Vertrauensleute, die ihrer Pflicht nicht genügen, können auf Antrag des Vorstandes nach Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Liegen schwerwiegende Fälle von Pflichtverstößen vor oder ist wegen strafbarer Handlungen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann der Vorstand des Vereins einen Vertrauensberater oder Vertrauensleute vorläufig abberufen. Über die endgültige Abberufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

IV. Vermögensverwaltung

§ 23 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den

1. im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder,
2. gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen,
3. sonstigen Einnahmen.

§ 24 Nachschüsse

1. Reichen die Jahreseinnahmen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so ist der Fehlbetrag unter Berücksichtigung der verfügbaren Rückstellung und anderen Gewinnrücklagen sowie des verfügbaren Teils der Verlustrücklage durch Nachschüsse zu decken, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beiträge verpflichtet sind. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Sie darf die zur Deckung des Verlustes notwendige Höhe nicht überschreiten.
2. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Die Zahlung der Nachschüsse hat in derselben Weise wie die des regelmäßigen Jahresbeitrages zu erfolgen.

§ 25 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage von 2 ‰ (pro Mille) der Gesamtversicherungssumme gebildet.
2. Der Verlustrücklage fließen bis zum Erreichen oder Wiedererreichen der Soll-Verlustrücklage jährlich 1/20 ‰ (pro Mille) der Gesamtversicherungssumme zu.
3. Nach Erreichung bzw. Wiedererreichen der Mindesthöhe der Verlustrücklage fließt der Verlustrücklage oder den anderen Gewinnrücklagen nur noch der Teil des Jahresüberschusses zu, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierfür bestimmt wird.
4. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Verein in einzelnen Geschäftsjahren die Zuführungen abweichend regeln.
5. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 1/5 ihrer Mindesthöhe überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu 1/3 der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen, jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von 1/5 der Mindesthöhe nicht unterschritten werden. Voraussetzung für jede Inanspruchnahme ist aber, dass im Verlustjahr mindestens ein Beitrag in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Jahre erhoben wurde und dieser zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht.

§ 26 Beitragsrückgewähr

1. Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist der nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss zuzuweisen.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zufließenden Beträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. An der Überschussverteilung nehmen nur die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.
4. Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe der geleisteten Beiträge zu erfolgen.

§ 27 Vermögensanlage

1. Das Vereinsvermögen ist gem. den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§ 124 VAG) so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Vereins unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.
2. Der bare Kassenbestand soll angemessen sein.

V. Rückversicherung

§ 28 Rückversicherung

Der Verein kann sich rückversichern.

VI. Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen

§ 29 Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Die Satzung kann hinsichtlich der Bestimmungen über die betriebenen Versicherungszweige, die Organe und die Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.
3. Die Versicherungsbedingungen können hinsichtlich der Bestimmungen über den Umfang des Versicherungsschutzes mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.
4. Zur Wirksamkeit der Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

VII. Auflösung des Vereins

§ 30 Durchführung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Mitglieder gestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Mit dem Beschluss über die Auflösung kann auch ein Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen unter Beachtung der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes verbunden werden.
4. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 31 Liquidation

Nach Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt; jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge - nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des genehmigten Auflösungsbeschlusses - an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.

Letzte Satzungsänderung genehmigt am 26.06.2024

durch
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein



Hinweis zum Datenschutz:

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gribbohmer Medardus-Gilde VVaG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gribbohmer Medardus-Gilde VVaG
Dorfstr. 38
25596 Gribbohm

Telefon: 04827-2209

Fax: 04827-3686

E-Mail-Adresse: info@gribbohmer.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten oder Vorstand** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: info@gribbohmer.de.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus befolgt unser Versicherungsverein die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Fremdgesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
- zur Verifizierung Ihrer bei uns angegebenen Adresse vor der Zustellung von Schriftstücken.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unseres Versicherungsvereins aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Versicherungsverein diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister, die diese hier genannten Datenschutzhinweise ebenfalls berücksichtigen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unseren Versicherungsverein geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

5. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie können sich über unseren Datenschutzbeauftragten oder Vorstand (siehe Punkt 1) Informationen zu unseren externen Dienstleistern und des Rückversicherers einholen.

6. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Postfach 71 16
24171 Kiel

7. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

8. Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

9. Weiterer Personenkreis

Haben Sie uns neben Ihren eigenen personenbezogenen Daten auch Daten weiterer Personen genannt (z. B. mitversicherte Personen/ Lebenspartner, abweichende Kontoinhaber etc.) geben Sie die vorliegenden Informationen zur Verwendung der Daten bitte auch an diese weiter.

 **Gribbohmer
Medardus-Gilde**
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Dorfstr. 38
25596 Gribbohm

Tel. 04827 / 2209
Fax 04827 / 3686

E-Mail: info@gribbohmer.de
www.gribbohmer.de